



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 31.08.2016

Verbesserung der räumlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit des Stadtarchivs durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur gemeinsamen Nutzung des Dienstgebäudes Dessau (Heidestraße 21, 06842 Dessau-Roßlau) des Landesarchivs Sachsen-Anhalt durch das Stadtarchiv und Landesarchiv

Beschluss zur Bewerbung der Stadt Dessau-Roßlau um die Durchführung der Landesgartenschau 2022 in Sachsen-Anhalt

Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Bestellung des hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau gemäß der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 26. April 2015

Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für Zuschüsse an die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau GmbH für das Haushaltsjahr 2016

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2015

Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Neubau Schwimmhalle in Höhe von 2.247.878 EUR

Benennung der Straßen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 125 „Große Lohbreite“

Bebauungsplan Nr. 104-A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ - Änderung des Geltungsbereichs und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 31.08.2016

Grundstücksangelegenheit

Aufhebung Verkaufsbeschluss Teilfläche im Gewerbegebiet Roßlau-Ost
Vorlage: BV/227/2016/IV-80

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. August 2016 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30. Juni 2016 einschließlich der dazugehörigen Planbegründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbaren Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Nach umfangreichen Vorplanungen, einer Planungswerkstatt „Wohnen in der Innenstadt“ und breiter Beteiligung der Bewohner in verschiedenen Arbeitsgruppen, was schließlich in einen Rahmenplan mündete, fasste der Stadtrat der Stadt Dessau 2004 den Beschluss zur Umsetzung des Rahmenplans und zur Aufstellung des dafür erforderlichen Bebauungsplans Nr. 164 „Flössergasse“. Ziele der Planung sind u. a.

- die Vernetzung des Wohngebietes Flössergasse mit den umgebenden Stadtgebieten Dessau-Nord und der Zerbster Straße sowie der angrenzenden Landschaft,
- die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten zur stärkeren Nutzungsmischung,
- eine klare Differenzierung in öffentliche, gemeinschaftliche und private Freiräume,
- die Schaffung eines Grüngürtels zur Mulde,
- die Entwicklung von Grünverbindungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege,
- die Aufhebung der Sackgasse durch Schaffung einer Anbindung der Flössergasse an die Muldstraße,
- die Wiederherstellung der überbauten historischen Verbindung Böhmisches Straße/Markt als Fuß-/Radweg
- Schaffung von Stellplatzbereichen in den Quartierenbereichen

In der Zeit vom 04. Oktober 2005 bis einschließlich 04. November 2005 sind auf der Grundlage eines Vorentwurfes des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass die aktuelle Eigentumssituation eines der größten Hemmnisse für die erforderlichen Investitionen darstellt. Um aber die gewünschte städtebaulich-räumliche Umgestaltung und Aufwertung des Gebietes (Ziele der Planung) umsetzen zu können, wird eine abgestimmte Neuordnung (Umlegung) des öffentlichen und privaten Raumes im Gebiet notwendig. Für das entsprechende Umlegungsverfahren soll durch die Fortführung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Flössergasse“ die erforderliche Rechtsgrundlage entstehen.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 13,08 ha. Er umfasst mit Blick auf das städtebauliche Gesamtkonzept der Planung alle relevanten nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Dessau	7	897/1,
		905/2 (Böhmisches Straße, anteilig),
		922, 989/2
	23	9524, 9522, 9520, 9519, 8938, 8062, 8061, 8059, 8058, 7973, 7971, 7970, 7969, 7968, 7967, 7966, 7964, 7963, 7962, 7827, 7825,
		7824 (Muldstraße, anteilig),
		7821, 7820, 7819,
		7817 (Friederikenstraße),
		7815, 7814, 7807, 7806, 7803, 7802, 7801, 7800, 7799, 7797, 7790
		3799/2,
		3579/4 (Flössergasse),
		3557/9, 3513/1, 3513/2, 3501/2,
		3500, 3499, 3498
		3457/1, 3447/10, 3447/2,
		12005, 12004,
		11827 (Breite Straße, anteilig),
		11826, 11825, 11824,
		11823 (Wolfframsdorffstraße),
		11822, 11821, 11820,
	11779 (Rabestraße, anteilig),	
	11778, 11777, 11776, 11277, 11276, 11275, 11274, 11273, 11015, 11014, 11013, 11012, 11011, 11010, 11009, 10654, 10653 (Weg)	
	10652, 10651, 10483, 10236, 10235	
	29	8938



Der Geltungsbereich weicht in den Bereichen Rabestraße und östliche Böhmischesche Straße von der im Aufstellungsbeschluss beschlossenen Umgrenzung ab und wird wie folgt neu begrenzt:

- *im Norden* durch die Rabestraße und die Reinickestraße;
- *im Nordosten* durch die Flurstücke 884/2, 894, 895, 896, 905/2 (Böhmische Straße, teilweise), 901, 920, 921 in der Flur 7 und die Flurstücke 11827 (Breite Straße, teilweise) und 7813 in der Flur 23, jeweils in der Gemarkung Dessau;
- *im Südosten* durch die Straße Friederikenplatz;
- *im Süden* durch die Muldstraße und
- *im Westen* durch die Zerbster Straße (Markt).

Die Lage im Stadtgebiet und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30. Juni 2016 und der dazugehörenden Begründung mit Umweltbericht sowie vorliegenden Fachuntersuchungen und weiteren Anlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, dem 04. Oktober bis einschließlich Freitag, dem 04. November 2016.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr

Freitag

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

8:00 - 13:00 Uhr

dienstags in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil zum Planentwurf erstellt.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.06.2016.
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164 „Flössergasse“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.06.2016
- Schalltechnisches Gutachten, Bonk, Maire, Hoppmann GbR vom 10.06.2016
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 164 und die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen
- Biotop- und Nutzungstypen, 30.06.2016
- Baumbestandsplan mit Baumbestandsliste, 30.06.2016
- Nutzungsbeispiel, 30.06.2016

Den ausgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen können folgende Informationen entnommen werden:

Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Obere Immissionsschutzbehörde	Bestätigung des schalltechnischen Gutachtens
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Zusätzlicher Erhalt Wirtschaftsgebäude Palais Hilda, archäologische Relevanz
	Polizeidirektion Dessau	keine Kriminalitätsschwerpunkte
	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Ggf. Prüfung der Versickerungsfähigkeit für Regenwasser, Hinweis auf Auffüllungen, Hinweis auf erforderliche Baugrundgutachten bei Neubauten
	Landesamt für Verbraucherschutz	keine Einwände zur Planung
	Regionale Planungsgemeinschaft	Umweltbelange nicht berührt
	IHK	Zulassung von Vergnügungstätten in der Zerbster Straße
	Amt für Stadtentwicklung	Konzentration der Ladenflächen auf Rabe- und Zerbster Straße zur Leerstandsvermeidung
	Jugendamt	Hinweis auf Kinder-Spiellärm, Beachtung der Sicherheit der Schul- und Hortkinder bezügl. neuer Straßenverbindungen (Schulwegsicherheit)
	Gesundheitsamt	Bestätigung des schalltechnischen Gutachtens
	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	Beachtung der Belange der Feuerwehr und Rettungsdienste, Aufstockung nur mit ausreichenden Aufzugsgrößen möglich
	Untere Denkmalschutzbehörde	Denkmalbereich Zerbster Straße, Einzeldenkmale Palais Waldersee, Palais Hilda, Schule Flössergasse, archäologische Relevanz
	Tiefbauamt	Zustimmung zur Planung, Hinweise zur stadttechnischen Erschließung
	Stadtpflegebetrieb	Hinweis auf Anforderungen der Müllentsorgung
Amt für Schule und Sport	Hinweis auf Schulentwicklungsplanung	
Sozialamt	Hinweis auf Fahrradwerkstatt der Sozialen Heimat Anhalt-Dessau eV	



Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Untere Wasserbehörde	keine Einwände zur Planung, Hinweise zu Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers
	Untere Naturschutzbehörde	keine Schutzgebiete sind betroffen, Baumbestand ist durch Baumschutzsatzung geschützt, Zustimmung zum Umweltbericht, Brutplätze von Mauersegler und Schleiereule sind zu erhalten
	Untere Bodenschutzbehörde	keine Einwände, Verzicht auf Bodenbewertung, Altlasten sind nicht bekannt
	Untere Immissionsschutzbehörde	Forderung der Einarbeitung eines aktuellen Schalltechnischen Gutachtens
Stellungnahmen der Nachbargemeinden	Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe	Die Schutzzonen und -gebiete werden nicht berührt.
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	3 Bürger/Bürgerinnen	Befürwortung der Durchwegungen, Kritik an Schaffung von Schleichwegen, Hinweis auf Barrierefreiheit, Zuordnung Wohngebietsflächen, ruhender Verkehr
	1 Bürger/Bürgerin	Kritik an Denkmalausweisung Zerbster Straße
	1 Bürger/Bürgerin	Skepsis zur Gebäudemodernisierung
	3 Wohnungsunternehmen	Die geäußerten Probleme werden gemeinschaftlich im Umlegungsverfahren geklärt
Umweltbericht	Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild/Erholungswirkung, Kultur- und Sachgüter sowie die Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich
Baumbestand	Umweltamt/Stadtpflegebetrieb und Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt	Bestandserfassung und Kartierung der Bäume im Geltungsbereich
Biotop- und Nutzungstypen	Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt	Bestandserfassung und Kartierung der Lebensraumtypen und Arten baulicher und flächiger Nutzungen im Geltungsbereich
Schalltechnisches Gutachten	Bonk - Maire - Hoppmann GbR	aufbauend auf dem schalltechnischen Gutachten zum Vorentwurf werden folgende Empfehlungen zur Planung gegeben: Feststellung eines Lärmpegelbereiches III für alle Baugebiete, Empfehlung zur Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen, für Bolzplatz keine Lärminderung erforderlich, Außenbewirtschaftung im Kerngebiet sind nur nach Einzelfall zu beurteilen, nicht abstrakt verallgemeinernd, keine zusätzlichen Lärmschutzansprüche durch neue Straßenverbindung
Weitere Information	Landesbetrieb für Hochwasserschutz (LHW)	Hochwasserrisikokarten

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Dessau-Roßlau, 07.09.2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. August 2016 den 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ in der Fassung vom 19. April 2016 einschließlich der dazugehörenden Planbegründung gebilligt und zusammen mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbaren umweltbezogenen Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der vorliegende Bebauungsplan stellt einen Beitrag zur Nachnutzung einst gemischt genutzter und brachgefallener Areale im Stadtbezirk von Dessau-Alten dar. Im Bereich zwischen Köthener Straße und der Bahnlinie Dessau-Köthen gelegen, befindet sich das Plangebiet mit der Problematik einer leerstehenden Objektnutzung eines ehemaligen Krankenhauses, eines dezentral gelegenen großflächigen Einzelhandelsbetriebes in Form eines Möbelhauses, eines einzeln stehenden mehrgeschossigen Wohngebäudes und umfangreicher Brachflächen, für die es u.a. die Absicht der Erweiterung eines an das Plangebiet angrenzenden Golfplatzes gibt. Dies stellt für die Stadt eine über den vorliegenden Bebauungsplan zu lösende Problemkonstellation dar. Ein Ziel dieser Bauleitplanung besteht somit darin, die städtebaurechtlichen Rahmenvorgaben für eine geeignete Nachnutzung des unter Denkmalschutz stehenden Krankenhausgebäudes zu formulieren, Ein weiteres Ziel dient der Ableitung begrenzt gegebener Entwicklungsmöglichkeiten des Möbelhauses zum Schutz und der Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und Fachzentren auf der Basis des städtischen Zentrenkonzeptes. Im Kontext zu der an das Plangebiet nach Süden anschließenden Wohnnutzungen sollen Teilbereiche des Plangebietes - auch im Sinne einer Gliederung lärmemittierender und schutzbedürftiger Nutzungen - für eine Mischnutzung aus Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störenden Nutzungen vorgehalten werden. Mit diesen Zielstellungen und den voran genannten Absichten zur Erweiterung des Golfplatzes und einer Nachnutzung brachgefallener Siedlungsflächen stellt die Stadt Dessau-Roßlau diesen Bebauungsplan auf. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 8,973 ha. Er umfasst mit Blick auf das städtebauliche Gesamtkonzept der Planung alle relevanten nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Alten	2	119/3, 119/9, 119/10 und, 119/11,
		120/3, 120/5, 120/7, 120/8, 120/9,
		120/10, 120/12,
		124/1, 124/2, 124/3, 124/4,
		121 anteilig,
		1299
		1300
		1301
		1302
		1303
		1304
		423 anteilig

Das Plangebiet wird nach außen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie Dessau - Köthen bzw. die südliche Grenze des Flurstückes 118/2;
- im Osten durch den Golfpark (B-Plan Nr. 213) bzw. die westlichen Grenzen der Flurstücke 9172 und 12003 und deren Verlängerung in südliche Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 423 (Köthener Straße);
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 423 und
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 124/4, 119/3 und 119/9

Die Lage im Stadtgebiet und die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ beteiligt. Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ in der Fassung vom 19. April 2016, der dazugehörenden Begründung mit Umweltbericht, der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und der verfügbaren umweltbezogenen Informationen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

Dienstag, dem 4. Oktober bis

einschließlich Freitag, dem 4. November 2016.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoß).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit, die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus-Altbau) einzusehen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen und unter der Rubrik Bauen und Wohnen > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de. Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2a BauGB wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil zum Planentwurf erstellt.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- Übersichts- und Lageplan M 1:500
- 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ in der Fassung vom 19.04.2016
- Begründung mit Umweltbericht zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ in der Fassung vom 19.04.2016
- Biotop- und Nutzungstypen - Bestand (M 1 : 1.000)
- Grünordnerisches Konzept (M 1 : 1.000)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße“ im Januar 2016; habit.art - ökologie & faunistik Guido Mundt
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung,
- Herleitung des Flächenbedarfs für die Maßnahme CEF 1,
- Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße, Teilgebiet A“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.12.2015; Bonk-Maire-Hoppmann GbR,
- Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße“ vom 25.11.2014; GWM Baugrundbüro Dr. Möbius
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 104 A und verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen



Den ausgelegten umweltbezogenen Untersuchungen und Stellungnahmen können folgende Informationen entnommen werden:

Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landesverwaltungsamt Obere Naturschutzbehörde	B-Plangebiet berührt kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Einzeldenkmal Köthener Straße 93, Die Planung berührt ein Gebiet von archäologischer Relevanz, Bau- und Erschließungsmaßnahmen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung
	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Empfehlung Baugrunduntersuchung bei Neubebauungen
	Untere Denkmalschutzbehörde Amt für zentrales Gebäudemanagement	Baudenkmal innerhalb des Plangebietes, archäologische Relevanz Hinweise zum erforderlichen Pflanzraum bei Baumpflanzungen
	Amt für Umwelt und Naturschutz - Sachbereiche Abfall, Wasser, Natur- und Immissionsschutz - Bodenschutz	Keine Einwände Keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Flächen verzeichnet, Anthropogene Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden
Schalltechnisches Gutachten	Bonk-Maire-Hoppmann GbR	Ermittlung und Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen. Das bestehende schalltechnische Gutachten zum B-Plan Nr. 104 A war auf Grund zu beachtender geänderter Rechtslage zu aktualisieren.
Biotop- und Nutzungstypen	StadtLandGrün GbR	Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume und Diversität (Bestandserfassung)
Grünordnerisches Konzept	StadtLandGrün GbR	Darstellung der notwendigen Maßnahmen auf Basis der Biotop- und Nutzungstypen; Basis für Festsetzungsvorschläge im B-Plan (Anpflanzung-/Erhaltungsflächen)
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	habit.art ökologie & faunistik	Ermittlung und Bewertung von besonders streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13,14 BNatSchG, Bewertung hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten, Maßnahmenempfehlung zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz (Artenschutz)
Baugrundgutachten	Dr. Möbius	Untersuchung der hydrogeologischen Situation im B-Plangebiet sowie Beurteilung der anthropogen beeinflussten Gegebenheiten (Bodenuntersuchung)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoß). eingesehen werden.

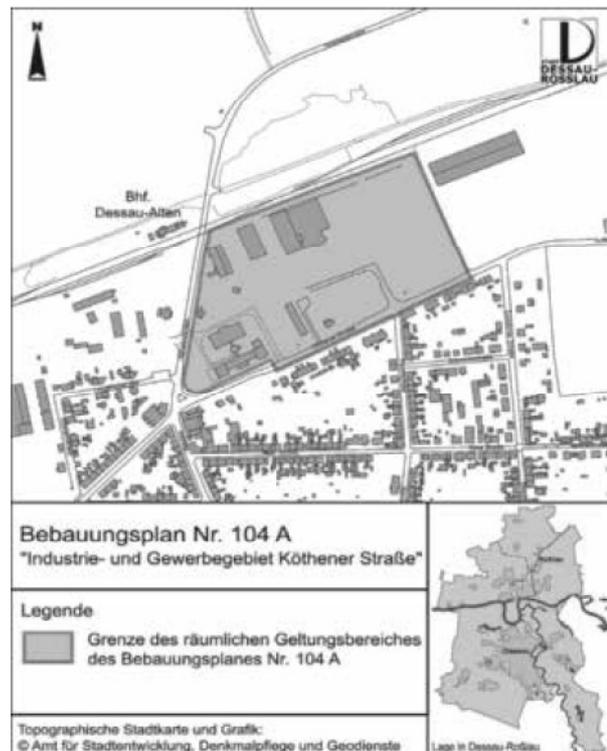
Nach § 4 a Absatz 6 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Dessau-Roßlau, 14.09.2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister





Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Röntgenstraße, Karl-Oder-Straße und die Straße Giebelweg in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

in Dessau:	
Röntgenstraße zwischen Meister-Knick-Weg und Neuenhofenweg	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung
Röntgenstraße (Stichstraße)	Erneuerung Mischwasserkanal
Röntgenstraße zwischen Schleusenbreite und Meister-Knick-Weg	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung
Karl-Oder-Straße zwischen Schleusenbreite und Jüterbogweg	Erneuerung Mischwasserkanal
Giebelweg zwischen Großkühnauer Weg und Waldweg	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße. Die Kosten für die Erneuerung der Straßentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: www.dessau-rosslau.de, unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425

06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Tiefbauamt

Finanzrat-Albert-Straße 1

06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 05.09.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Die Stadt Dessau-Roßlau als untere Abfallbehörde gibt hiermit bekannt

Die im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 8 - August 2013 veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird wie folgt geändert:

1. Die Punkte 5 und 7 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.
2. Der Punkt 7 erhält folgenden Wortlaut:

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, welche nach chemischer Untersuchung PFT (perfluorierte Tenside) von mehr als 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen gemäß Düngemittelverordnung - DüMV (vgl. Anlage 2, Tabelle 7 DüMV). Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend (§ 3 Abs.1 AbfKlärV).

In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringen von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß BBodSchV und subsidiär der DüMV einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte.

Gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Ziffer 1.4.9 - PFT - der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT [Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)] von 0,1 mg/kg TS nicht überschritten wird.

Mit diesen getroffenen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dessau-Roßlau, 02.09.16

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes

über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:
 Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches, begrenzt durch - Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

**am Sonntag, dem 30. Oktober 2016
 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

erlaubt. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 30. Oktober 2016 mit dem „Herbstmarkt“ gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung
 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches am 30. Oktober 2016 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 12.09.16

Peter Kuras

Peter Kuras
 Oberbürgermeister



Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 26 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“
 Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 5. Oktober 2016 - 14. Oktober 2016
Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!
 Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, Spiritus, Spraydosen mit Restinhalt, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind. In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils. Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgender **Telefonnummer: 0340 50340015**. Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



Tourenplan - 3. Schadstoffsammlung - 5. Oktober 2016 - 14. Oktober 2016

Mittwoch, 5. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßen - bahnhaltestelle „Zoberberg - Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD-Containerstandplatz
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Drangeriestraße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
Donnerstag, 6. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidastraße/Parkplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
13.30 Uhr - 14.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Siedlung:	Bauhausplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
Freitag, 7. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz
Freitag, 7. Oktober 2016		
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
Samstag, 8. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Rodleben:	Tornau/Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
12.45 Uhr - 13.30 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz
14.00 Uhr - 15.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz
Montag, 10. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum - Parkplatz
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße/Parkplatz - Kaufhalle
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
Dienstag, 11. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße/am DSD-Containerstandplatz
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD-Containerstandplatz
Mittwoch, 12. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
13.30 Uhr - 14.15 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
14.45 Uhr - 15.30 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
Donnerstag, 13. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Roßlau:	Markt
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Streezt:	Dorfteich
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
Freitag, 14. Oktober 2016		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke



Dessau-Roßlau, den 22.08.2016

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage
Verf.-Nr.: 611-16-AZ2027

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 19.12.2014

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) Walternienburg, Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gödnitz, Flur 6

2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 23, 24, 27, 32, 33, 50/2, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 52, 53, 53/47, 54, 54/46, 57/4, 58/4, 59/4, 60/4, 61/4, 62/47, 63/46, 66/25, 67/25, 68/3, 70/34, 72/1, 73/44, 74/38, 75/49, 76/4, 79/30, 80/30, 81/30, 82/30, 83/30, 84/30

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

25/15, 25/16, 25/17, 25/18

Gemarkung Walternienburg, Flur 10

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/2, 18, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30, 36/1, 36/2, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106

Gemarkung Walternienburg, Flur 11

2, 3, 50/2, 57, 88, 133/1

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **438,0832 ha**.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Walternienburg, Feldlage werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Walternienburg, Flur 5

29, 30, 31, 32, 33, 34, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/8, 148/10, 148/11, 454/148, 455/148, 461/148, 462/148, 463/148, 464/148, 465/148, 466/148, 467/148, 468/148, 469/148, 470/148, 471/148, 472/150, 473/150, 474/150, 475/150, 476/150, 477/150, 478/150, 479/150, 480/150, 481/150, 482/150, 490/148, 491/152, 492/152, 493/152, 494/152, 526/148, 527/151, 528/151, 529/148, 530/151, 531/151

Gemarkung Hohenlepte, Flur 10

92/2, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 114/2, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 114/11, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 115/6, 116/2, 119/2, 119/3, 119/4, 122/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 134/2, 135/2, 164, 165, 166, 167, 168, 307/38, 308/38, 309/38, 495/149

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **23,7265 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 1310 ha**. Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt.

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieser 1. Änderungsanordnung.

Die vorgenannten Änderungen der Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes sind in der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Walternienburg Feldlage ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 19.12.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Zu 1.

Für die auszuschließenden Flurstücke ist eine Bodenordnung entsprechend der Zielstellung des Einleitungsbeschlusses vom 19.12.2014 nicht erforderlich.

Zu 2.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke verbessert bzw. ermöglicht eine nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

Tonn

- DS -

Die vorstehende 1. Änderungsanordnung, das dazu gehörende Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte liegen in der

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich